

Fr. Ballin
3. d. 8. 1956



II

Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 30. 6. 1956

II. Wahlperiode

Nr. 786

Vorlage — zur Kenntnisnahme —

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-5 für die Grundstücke Schulzendorfer Straße 20—22 und 23 teilweise und an der Kunkelstraße in Berlin-Wedding

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-5 für die Grundstücke Schulzendorfer Straße 20-22 und 23 teilweise und an der Kunkelstraße in Berlin-Wedding.

Vom 15. Juni 1956.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan III-5 vom 2. November 1955 mit Deckblatt vom 7. Juni 1956 für die Grundstücke Schulzendorfer Straße 20-22 und 23 teilweise und an der Kunkelstraße in Berlin-Wedding wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abt. V, beglaubigte Zeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wedding, Abt. Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, und beim Baupolizeiamt Wedding während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Der Bebauungsplan soll die bauliche Erschließung der Grundstücke Schulzendorfer Straße 20-22 und an der Kunkelstraße regeln.

Einem Bauantrag wurde infolge der Dringlichkeit des Bauvorhabens im Oktober 1954 nach § 18 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der damaligen Fassung zugestimmt. Mit dem Bau wurde bereits begonnen. Die Eigentümer haben sich mit der durch den Bebauungsplan angestrebten Regelung schriftlich einverstanden erklärt.

II. Inhalt des Planes

Das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gebiet liegt nach der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 im unbenannten Gebiet der Bauklasse V a.

Die vorbereitende Bauleitplanung — Flächennutzungsplan — weist Wohngebiet aus. Am Schönhauser Graben ist ein öffentlicher Grünstreifen vorgesehen.

Dieser Planung entsprechend sieht der Bebauungsplan für das Gelände vier 5geschossige und einen 6geschossigen Bauteil mit insgesamt 108 Wohnungen vor, deren Bruttogeschoßfläche im Durchschnitt das 1,1fache der gesamten Grundstücksfläche beträgt.

Die alte Bebauung der Grundstücke (1 Wohnhaus, Ställe, Remisen und Werkstätten) ist zum überwiegenden Teil durch Kriegseinwirkung zerstört worden. Die Abräumung ist bereits erfolgt.

Für die Kunkelstraße bestanden laut A. C. O. vom 18. August 1884 festgesetzte Straßen- und Baufluchtlinien, die den heutigen städtebaulichen Gegebenheiten nicht mehr entsprechen. Sie wurden aufgehoben und neue Straßenbegrenzungslinien festgesetzt. Für die Kunkelstraße ist eine Breite von 9,15 m vorgesehen.

Die erforderlichen Flächen für Mülltonnen, Kinderspielflächen, Wageneinstellplätze sowie ein Waschhaus für den Bedarf der Bewohner sind vorhanden.

Zur Schaffung einer späteren Fußgänger Verbindung zum Weddingplatz ist ein Gehrecht zugunsten des Landes Berlin vorgesehen. Die grundbuchliche Sicherung soll in Kürze erfolgen.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden von ihnen nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat dem Bebauungsplan mit Beschluß Nr. 79 vom 26. Oktober 1955 zugestimmt.

III. Einwendungen

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes vom 21. November 1955 bis 19. Dezember 1955 öffentlich ausgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkung:

Keine.

Berlin, den 19. Juni 1956.

Der Senat von Berlin

Otto Suhr
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen

51830-7